

## **Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg-Landshut (AELF) gibt bekannt:

Der Vorhabensträger beantragte beim AELF die Erlaubnis zur **Rodung** von 2,69 ha Wald auf dem/den Flurstück(en) Flurnummer 1108, 1110,1111,1115-1125,1209-1211 / Gemarkung Schwaig.

Das AELF hat das Vorhaben nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG (bei einer allgemeinen Vorprüfung) / § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG (bei einer standortbezogenen Vorprüfung) überschlägig geprüft und festgestellt, dass von dem Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass von dem Vorhaben kein unter IV. 2.3 der Anlage 3 genanntes Gebiet betroffen ist. Der Waldverlust (Bannwald) wird flächengleich angrenzend ersetzt. Bei dem Vorhaben sind Lebensräume der Haselmaus betroffen. Durch entsprechende Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (gemäß saP) können erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere erfolgreich vermieden werden.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

*Abensberg, 27.12.2023*

*gez. Christine Wolf, Forstamtfrau*